

Benutzungsordnung für das Alte Rathaus der Stadt Uslar in der Fassung der 3. Änderung vom 19.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Vorbemerkung

Das Alte Rathaus von 1476, umfassend grundsaniert und durch Anbau erweitert in den Jahren 2001 bis 2006, nimmt wegen seiner Geschichte, seiner Lage und als Wahrzeichen einen herausragenden Platz unter den zahlreichen historischen Gebäuden in der Stadt Uslar ein. Dieser stadtgeschichtliche Wert macht das Alte Rathaus zu einem kulturellen und repräsentativen Zentrum in der Stadt.

1. Nutzungsarten

1.1. Das Alte Rathaus verfügt über folgende zur Nutzung zu vergebende Räume:

Rathaushalle	mit bis zu 160 Sitzplätzen
Gildesaal	mit bis zu 60 Sitzplätzen
Gewölbekeller	mit bis zu 50 Sitzplätzen

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann außerdem der Raum der Seniorenbegegnungsstätte (mit bis zu 40 Sitzplätzen), nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Stätte der Begegnung, vergeben werden.

1.2. Die Räume stehen für Sitzungen, Empfänge, Vorträge sowie andere repräsentative, kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung. Nicht zugelassen werden Raumvergaben an politische Parteien, Weltanschauungsgemeinschaften, freie Wählergemeinschaften und ihnen nahestehende Organisationen für parteipolitische oder parteiinterne Veranstaltungen wie Parteitage, Mitgliederversammlungen usw., ausgenommen sind Veranstaltungen mit überparteilichem Charakter, z. B. offene Podiumsveranstaltungen mehrerer Parteien. Eine Überlassung der Räumlichkeiten an Nutzer, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.

1.3. Bewirtschaftete Veranstaltungen sind nur eingeschränkt möglich. Die Ausgabe von Getränken und begrenzt auch von Speisen muss durch den Veranstalter selbst oder durch Vergabe an einen Gastronomiebetrieb sichergestellt werden. Die Nutzung der Küchen im Erd- und Obergeschoss bleibt der Stadt und der Seniorenbegegnungsstätte vorbehalten.

1.4. Kommerzielle Veranstaltungen, die ausschließlich dem Verkauf oder dem Anpreisen von Waren dienen und bei denen die Stadt Uslar nicht als Mitveranstalter auftritt, sowie private Feiern sind mit Ausnahme von Ziffer 1.5 ausgeschlossen.

1.5 Empfänge nach Trauungen im Standesamt Uslar.

2. Vergabe

2.1 Die Räume des Alten Rathauses und die technischen Einrichtungen werden von der zuständigen Dienststelle der Stadt Uslar vergeben. Vormerkungen sind rechtzeitig an die Stadt zu richten. Aus Terminvormerkungen kann der Veranstalter noch keine Rechte gegenüber der Stadt herleiten.

2.2. Das Verhältnis zwischen Stadt und Nutzer wird durch vorherigen Nutzungsvertrag geregelt, der auch für mehrere, gleichartige Veranstaltungen gelten kann. Mit Abschluss des Nutzungsvertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an.

2.3. Will der Nutzer bei seinen Veranstaltungen Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nehmen, die im Nutzungsvertrag nicht enthalten sind, so muss er vor der Inanspruchnahme die Zustimmung der Stadt einholen. Hierüber wird eine Vereinbarung geschlossen, die Bestandteil des Nutzungsvertrages wird. Auf Verlangen hat der Nutzer zwei Wochen vor der Veranstaltung deren gesamten Verlauf mit der Stadt zu besprechen.

2.4. Wenn sich zwischen dem beabsichtigten Programm und der nach dem Nutzungsvertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung ergibt, kann die Stadt vom Nutzungsvertrag zurücktreten.

3. Allgemeine Nutzerpflichten

3.1. Der Nutzer muss spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung der Stadt das Programm der Veranstaltung vorlegen. Eine Absage des Nutzungstermins ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erforderlich. Andernfalls wird das Nutzungsentgelt nach Ziffer 7.2. fällig.

3.2. Der Nutzer hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle ggf. notwendig werdenden gesetzlichen Anmeldungen vorzunehmen, Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Städtische technische Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Beamer etc.) dürfen nur von beauftragten MitarbeiterInnen der Stadt auf- und abgebaut werden. Vor der Bedienung der Anlage erfolgt bei erstmaliger Nutzung bzw. bei Bedarf auch jeweils erneut eine Einweisung durch städtische MitarbeiterInnen.

3.3. Der Nutzer darf die angemeldeten Räume und Einrichtungen nur zu der im Nutzungsvertrag genannten Veranstaltung nutzen. Es dürfen nur die im Nutzungsvertrag genannten Räume benutzt werden. Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt weiter zu vergeben.

3.4. Der Nutzer verpflichtet sich zur schonenden Behandlung der Räume und Einrichtungen einschließlich des Mobiliars und sonstigen Zubehörs. Dabei ist auf die besonderen Gegebenheiten im Alten Rathaus, die historische Bausubstanz, Wandbemalungen, Holzeinbauten etc. ganz besondere Rücksicht zu nehmen. An den Wänden und sonstigen Teilen dürfen keine Befestigungen vorgenommen werden. Eine dauerhafte Veränderung der Räume und Einrichtungen ist unzulässig.

3.5. Jede Art von Werbung innerhalb des Alten Rathauses, an den Außenwänden bzw. im unmittelbaren Eingangsbereich bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

3.6. Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften, die von der Polizei, Bauaufsicht, Feuerwehr und Stadt gefordert werden, zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Die gekennzeichneten Rettungswege und Türen sind unbedingt freizuhalten. Ein Feststellen der Türen ist untersagt.

3.7. Bei einer Auslösung der Brandmeldeanlage ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

3.8. Bei Veranstaltungen, die während der Öffnungszeiten der Touristikinformation Uslar stattfinden, ist auf den reibungslosen Betrieb Rücksicht zu nehmen. Das gilt auch bei gleichzeitig stattfindenden Trauungen.

3.9. Der Nutzer hat nach der Veranstaltung die Räume besenrein, bei grober Verschmutzung auch feucht gewischt, zu hinterlassen. Ebenso ist vom Nutzer sicherzustellen, dass das Licht ausgeschaltet und die Türen verschlossen werden. Fundsachen sind bei der Stadtverwaltung abzugeben.

4. Einbringung von Einrichtungsgegenständen

4.1. Der Nutzer hat der Stadt die Aufstellung eigener Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art rechtzeitig vor der Veranstaltung anzuzeigen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Geplante Wand- und Deckenverkleidungen sowie die evtl. Dekorationen müssen mindestens aus schwer entflammaren Baustoffen (B1) bestehen und dürfen nicht brennend abtropfen (s. Niedersächsische Bauordnung und Durchführungsbestimmung zur Niedersächsischen Bauordnung). Die Aufstellung von Flüssigasflaschen ist ebenso wie das Verwenden von offenem Feuer untersagt.

4.2. Eingebraachte Gegenstände sind, soweit keine abweichende Vereinbarung mit der Stadt getroffen wird, spätestens mit Abschluss der vereinbarten Nutzungszeit aus dem Alten Rathaus zu entfernen.

5. Hausrecht

Die von der Stadt beauftragten MitarbeiterInnen üben gegenüber den Besuchern der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern bleibt hiervon unberührt.

6. Haftung der Stadt und des Nutzers

6.1. Die Stadt haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für das Versagen technischer Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse.

6.2. Der Nutzer haftet der Stadt für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung einschl. der Proben, Vorbereitungen sowie Auf- und Abbauarbeiten den MitarbeiterInnen der Stadt zugefügt oder an den Räumen bzw. Einrichtungen des Alten Rathauses verursacht werden. Der Nutzer verpflichtet sich, jeden Schaden der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

6.3. Der Nutzer hat die Stadt von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen die Stadt aus Anlass der Veranstaltung einschl. der Proben, Auf- und Abbauarbeiten sowie Vorbereitungen erhoben werden, freizustellen.

6.4. Die Stadt kann im Einzelfall von dem Nutzer verlangen, dass er zur Abdeckung der Verpflichtungen eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt (Veranstalterhaftpflichtversicherung) und diese der Stadt eine Woche vor der Veranstaltung nachweist.

6.5. Des weiteren kann die Stadt die Nutzung des Alten Rathauses von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

7. Benutzungsentgelte

7.1. Für Veranstaltungen von Dritten im Alten Rathaus ist ein Benutzungsentgelt als Pauschalbetrag einschließlich der anfallenden Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) zu zahlen.

7.2. Das Benutzungsentgelt beträgt für

a) Rathaushalle	bis zu 3 Stunden	60,00 EUR
	bis zu 5 Stunden	100,00 EUR
	bis zu 1 Tag	200,00 EUR
	bis zu 3 Tagen	300,00 EUR
	bis zu 2 Wochen	450,00 EUR
	länger als 2 Wochen	je zusätzlicher Woche 150,00 EUR
	Empfänge nach Trauungen, je angefangene Stunde	50,00 EUR
b) Gildesaal/ Gewölbekeller	bis zu 3 Stunden	30,00 EUR
	bis zu 5 Stunden	50,00 EUR
	bis zu 1 Tag	100,00 EUR
	bis zu 3 Tagen	150,00 EUR
	bis zu 2 Wochen	225,00 EUR
	länger als 2 Wochen	je zusätzlicher Woche 75,00 EUR
c) Seniorenbe- gegnungsstätte	bis zu 5 Stunden	50,00 EUR
	bis zu 1 Tag	100,00 EUR
	bis zu 3 Tagen	150,00 EUR

Für eine im Ausnahmefall durchgeführte Trauung in der Rathaushalle wird ein Entgelt von 50,00 EUR erhoben.

Zu der Nutzungsdauer zählen auch die Zeiten des Auf- und Abbaus.

7.3. Neben dem Pauschalbetrag nach Ziffer 7.2. sind von dem Nutzer die jeweils anfallenden Lohnkosten des eingesetzten städtischen Personals zu entrichten. Als anteilige Einheit wird dabei die angefangene Viertelstunde berücksichtigt. Zu den anfallenden Arbeiten zählen insbesondere das Auf- und Abbauen der Bühne, das Herrichten der Bestuhlung, sowie ggf. eine notwendige Nachreinigung der genutzten Räume.

8. Rücktrittsrecht der Stadt

Die Stadt kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten,

- wenn eine geforderte angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- wenn infolge höherer Gewalt das Alte Rathaus nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen.

9. Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung für das Alte Rathaus der Stadt Uslar tritt am 01.03.2007 in Kraft. Die Änderungen v. 18.12.2012 treten am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft

Uslar, den 15.02.2007 / 03.12.2010/19.12.2012

Der Bürgermeister

Bauer